Bestellgange abgetragen oder Abholern in der für gewöhnliche Briefsendungen üblichen Weise ausgehändigt werden.

2. Die Brieftelegramme sind zwischen den nachbenannten Orten zugelassen: Aachen, Augsburg, Bamberg, Barmen, Bayreuth, Berlin (Rohrpostbezirk), Beuthen (Oberschl.), Bielefeld, Bochum, Bonn, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Breslau, Bromberg, Cannstadt, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Cöln, Colmar (Els.), Cottbus, Crefeld, Cuxhaven, Danzig, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Duisburg-Meiderich, Eisenach, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen (Ruhr), Eydtkuhnen, Flensburg, Forst (Lausitz), Frankfurt (Main), Frankfurt (Oder), Freiburg (Breisgau), Fürth (Bayern), Geestemünde, Gelsenkirchen, Gera (Reuß), Gießen, Gleiwitz, Görlitz, Göttingen, Graudenz, Hagen (Westf.), Halberstadt, Halle (Saale), Hamburg, Hamm (Westf.), Hannover, Heidelberg, Heilbronn (Neckar), Hildesheim, Hof (Saale), Iserlohn, Karlsruhe (Baden), Kattowitz, Kiel, Königsberg (Pr.), Köslin, Konstanz, Leipzig, Liegnitz, Ludwigshafen (Rhein), Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Memel, Metz, Minden (Westf.), Mühlhausen (Els.), Mülheim (Ruhr), München, München-Gladbach, Münster (Westf.), Nordhausen, Nürnberg, (auch für Fürth geltend), Oberhausen (Rh.), Offenbach (Main), Oldenburg (Grhzgt.), Osnabrück, Paderborn, Passau, Pforzheim, Plauen (Vogtland), Posen, Potsdam, Regensburg, Remscheid, Rheydt, Rostock (Mecklb.), Saarbrücken, Schwerin (Mecklb.), Siegen, Solingen, Stettin, Stralsund, Straßburg (Els.), Stuttgart, Thorn, Trier, Ulm (Donau), Wiesbaden, Wilhelmshaven, Worms, Würzburg, Zittau, Zwickau (Sachsen).

3. Es ist jedoch statthaft Brieftelegramme auch über diese Orte hinaus innerhalb Deutschlands mit der Post weiterzusenden zu lassen. In diesem Fall ist in der Adresse die Anstalt anzugeben, von der ab die briefliche Weiterbeförderung eintreten soll. (Vergl. unter 5).

4. Die Brieftelegramme dürfen in den genannten Orten nur während der Zeit von 5 Uhr nachm. bis 12 Uhr nachts aufgeliefert werden; die Auflieferung kann bei sämtlichen Annahmestellen erfolgen, soweit diese für die Annahme von Telegrammen geöffnet sind. Soll die Auflieferung brieflich erfolgen, so hat der Absender für den rechtzeitigen Eingang des Brieftelegramms bei der Haupttelegraphenanstalt des Aufgabeorts Vorkehrung zu treffen.

5. Die Brieftelegramme müssen durch den gebührenpflichtigen Vermerk „Bft" oder „Brieftelegramm" vor der Adresse als solche gekennzeichnet und dürfen nur in offener Sprache abgefaßt sein. Die Wortzahl ist schon vom Absender anzugeben. Die Anwendung einer vereinbarten abgekürzten Adresse, sowie die Bezeichnung „postlagernd" sind statthaft. Bei den Brieftelegrammen sind die Vermerke „dringend", „Antwort bezahlt", „Vergleichung", „telegraphenlagernd", „Empfangsanzeige", „mehrere Adressen" und „einschreiben" nicht zugelassen. Die Adresse hat zu lauten:
= Bft = Johann Müller Leiterstr. 17 Bonn,
oder im Falle zu 3:
= Bft = Post = Schubach, Euskirchen Cöln.
Im übrigen haben Form und Abfassung den Bestimmungen der Telegraphenordnung zu entsprechen.

6. Am Bestimmungsorte ist die Eilbestellung nicht statthaft. Eine etwa erforderliche Nachsendung erfolgt brieflich und ohne Gebührenansatz. Unbestellbare Brieftelegramme werden wie unbestellbare Telegramme behandelt.

7. Für das Brieftelegramm wird eine Gebühr von 1 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pf. für jedes Brieftelegr., erhoben. Die Gebühr ist nach oben auf eine durch 5 teilbare Summe abzurunden.
Der Einpfennigtarif findet nur auf das Brieftelegr. selbst Anwendung, nicht auch auf gebührenpflichtige Diensttelegramme, die durch ein Brieftelegramm veranlaßt werden oder sich auf ein solches beziehen.

8. Von dem Zeitpunkte der Ueberweisung des Brieftelegramms durch die Bestimmungs-Telegraphenanstalt an die Postanstalt wird das Brieftelegramm als gewöhnlicher Brief angesehen und behandelt. Die Verwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Brieftelegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Brieftelegramme entstehen nicht zu vertreten. Die Gebühr wird auf Antrag nur dann erstattet, wenn das Brieftelegramm durch Verschulden des Telegraphenbetriebs verloren gegangen oder später angekommen ist, als es bei Aufgabe und Beförderung als gewöhnlicher Brief mit der Post angekommen wäre.

Unter vorstehende Bestimmungen sind auch Brieftelegramme nach Oesterreich-Ungarn zulässig. Die Worttaxe beträgt $2^1/_2$ Pfg., die Mindestgebühr 50 Pf. Die Orte, bis wohin die Beförderung telegraphisch erfolgt, sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen. Die aus Oesterreich kommenden Brieftelegramme tragen den Vermerk = LT =, die aus Ungarn den Vermerk = TL =.

Ueberseetelegramme zu halber Gebühr (ausschließlich offene Sprache, Beförderung nach den vollbezahlten Telegrammen) sind nach den im Tarif gekennzeichneten Ländern zulässig. Nähere Auskunft erteilen die Telegraphenanstalten. Bei der Berechnung der Worttaxe sich ergebende durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen.

Wochenendtelegramme sind in offener Sprache (in der Sprache des Aufgabe- oder Bestimmungslandes oder französisch) abgefaßte Privattelegramme, die erst von Sonnabend mitternacht ab nach Erledigung des übrigen Telegrammverkehrs auf den Seekabeln usw. befördert und frühestens am Montag bestellt werden, und die demzufolge eine Ermäßigung bis zu einem Viertel der vollen tarifmäßigen Gebühr genießen. Sie tragen den Vermerk = TWT = oder = TWP = und können bei jeder Telegraphenanstalt im Laufe der Woche aufgeliefert werden. Nähere Auskunft erteilen die Telegraphenanstalten.

Weiterzubefördernde Telegramme. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung, wenn an dem Bestimmungsort kein Telegraphenamt sich befindet, durch Eilboten = XP =, (Eilbote bezahlt), ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Will jedoch der Aufgeber die nicht bekannten Kosten für die Weiterbeförderung tragen, so hat er zunächst einen von der Aufgabeanstalt zu bestimmenden Betrag zur späteren Verrechnung zu hinterlegen. Die Mitteilung der entstandenen Weiterbeförderungskosten kann entweder telegraphisch oder brieflich gefordert werden. Im ersteren Falle ist der Vermerk = XPT = vor die Aufschrift zu setzen und außerdem die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung = XPP = eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen.

Telegramme, die den Empfängern durch Fernsprecher zu übermitteln sind, haben die Bezeichnung „Téléphone" bezw. „Fernsprecher" zu tragen.

Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd" = TR = oder „postlagernd" = GP = sind zulässig. Telegramme, welche von der Bestimmungs-Telegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerk = PR =, Post eingeschrieben, oder bei postlagernden Telegrammen mit dem Vermerke = GPR =, Postlagernd eingeschrieben, zu versehen. Die Gebühr für diese beträgt 20 Pf., nach dem Auslande 40 Pf.

Auch kann die Bestellung eines Telegrammes von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten erfolgen, wenn die Anstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Km. beträgt.

Die Weiterbeförderungskosten sind, wenn das Verlangen vom Absender gestellt wird, von diesem im voraus zu entrichten bezw. zu hinterlegen.

Tages-Telegramme. Die mit dem Vermerk „Jour" (Tages) versehenen Telegramme werden während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht bestellt.

Nachttelegramme. Während der Nacht zu bestellende Telegramme müssen den Vermerk „Nachts" oder „Nuit" tragen.

Vervielfältigung von Telegrammen. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms = TMX =, x Adressen, beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil derselben 40 Pf., für dringende Telegramme 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

Telegraphische Postanweisungen.

Beträge auf Postanweisungen können auch auf telegraphischem Wege übermittelt werden. Die Einlieferung kann bei jeder Post- und Telegraphenanstalt erfolgen. Das Ueberweisungstelegramm fertigt die annehmende Postanstalt aus.

An Gebühren kommen zur Erhebung:
a) Die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Ueberweisungstelegramm, und
c) die Eilbestellgebühr.

Es ist unzulässig, bei telegraphischen Postanweisungen abgekürzte Telegrammadressen anzuwenden.

Zurückziehung von Telegrammen. Jedes Telegramm kann vom Absender oder von seinen Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Hat in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet.

Hat die Abtelegraphierung bereits stattgefunden, so kann das Telegramm auf schriftlichen Antrag des Absenders nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt zu erlassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Vom Erfolge wird der Antragsteller mittels unfrankierten Briefes, oder auf Wunsch durch ein vorausbezahltes Telegramm benachrichtigt.

Telegramm-Bestellung erfolgt am Orte selbst unentgeltlich. Für jedes durch eine Eisenbahn-Telegraphen-Station bestellte Telegramm kann von derselben ein Bestellgeld von 20 Pf. erhoben werden.

Siehe auch vorher: Weiter zu befördernde Telegramme.

Telegramm-Abschriften werden, sofern die Urschriften oder die sonstigen für die Fertigung einer Abschrift erforderlichen Grundlagen überhaupt noch vorhanden sind, auf Verlangen, jedoch nur an die berechtigten Aufgeber bezw. Empfänger ausgefertigt. Ort und Tag der Aufgabe müssen genau angegeben werden. Die Urschriften werden 8 Monate lang aufbewahrt.

Für jede Abschrift eines Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pf., bei längeren Telegrammen 40 Pf. mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch das Aufsuchen entstehenden Kosten zu zahlen.

Unbestellbare Telegramme. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen derselben wird dem Aufgabeamte telegraphisch Meldung gemacht. Ist der Absender des unbestellbaren Telegramms bekannt, so wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem kostenfrei übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein von der Ursprungsanstalt abzulassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Gebührenquittung. Eine Quittung über die gezahlten Beträge wird auf Verlangen gegen Entrichtung von 10 Pf. erteilt.

Gebühren-Tarif.

Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf. Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten bezw. gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen. Der Tarif ist häufigen Aenderungen unterworfen. Die Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern, in verabredeter Sprache auf 10 Buchstaben, in chiffrierter Sprache auf 5 Ziffern festgesetzt.

Die in der verabredeten Sprache verwandten künstlichen Wörter dürfen ä, á, ö, ö, ü nicht enthalten. Doppelvokale ae, aa, ao, oe, ue und ch werden in den künstlichen Wörtern als zwei Buchstaben gerechnet.

Europäischer Vorschriftenbereich.

	Worttaxe Mk.	Pf.
Deutschland	—	5
Stadttelegramme	—	3
Brieftelegramme	—	1
Afrika, Westküste:		
Canarische Inseln [3])	—	40
Senegal, Ob.-Senegal u. Niger sow. Mauritanien [6])	1	35
übrige Länder s. unter „Außereuropäischer Vorschriftenbereich".		
Algerien	—	15
Azoren [für = XP = sind vom Absender 1 Mk. 20 Pf. zu entrichten]	—	70
Belgien [für = XP = sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten]	—	10
Bosnien-Herzegowina [4])	—	5
Bulgarien [6])	—	20
Cypern (Insel) [1]) [6]) (Ueberseetelegramme zu halber Gebühr nur via Emden Vigo Eastern zulässig. Worttaxe 55 Pf.)	—	40
Dänemark [für = XP = sind vom Absender 75 Pf. zu entrichten]	—	10
Faröer	—	50
Frankreich sowie Republik Andorra und Fürstentum Monaco	—	12
Gibraltar [2]) [3])	—	25
Griechenland	—	30
Großbritannien und Irland [1]) [2]) [3])	—	15
Island	—	60
Italien	—	15
Kreta [2]) [4])	—	35
Libyen [2]) [5])	—	60
Luxemburg	—	5
Malta [2]) [5])	—	35
Marocco:		
Tanger (zu Marocco gehörig)	—	35
spanische Anstalten	—	30
französische „	—	35
scherifische „	—	55
Montenegro	—	20
Niederlande [für = XP = sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten]	—	10
Norwegen	—	15
Oesterreich u. Fürstentum Liechtenstein [geheime Sprache nach Dalmatien nicht zulässig]	—	5
Portugal [für = XP = sind vom Absender 1 Mk. 20 Pf. zu entrichten]	—	20
Rumänien [5])	—	15
Rußland, europ., kaukas., transkaspisches, asiatisches und Bokhara [2])	—	20
Schweden	—	15
Schweiz	—	10
Serbien	—	20
Spanien und die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas [3])	—	20
Spitzbergen	1	—
Türkei, europäische u. asiatische, sowie Medina (Médine in Hedjaz) [3]) [5])	—	40
Tunis	—	15
Ungarn	—	5

[1]) Dringend = D = nicht zulässig.
[2]) Offen (Ouvert) nicht zulässig.
[3]) Eigenhändig = MP = nicht zulässig.
[4]) Geheime Sprache nicht zulässig.
[5]) Chiffrierte Sprache nicht zulässig.
[6]) Ueberseetelegramme zu halber Gebühr zulässig.

△ Wochentelegramme zulässig. (Betrifft außereuropäischen Vorschriftenbereich.

Außereuropäischer Vorschriftenbereich.

	Worttaxe Mk.	Pf.
Aegypten [2]) [3]) [6]): I. Region	1	5
II. Region	1	15
III. Region	1	40
Afrika, Ostküste:		
Abessinien [1]) [2]) [3]) [4])	1	85
Britisch-Ostafrika und Uganda [2]) [3]) [6]):		
Kilindini, Mombasa	2	60
übrige Anstalten	2	85
Britisch-Somaliland [2]) [3]) [6]) (via Emden Vigo Suez):		
Berbera	2	60
Bulhar	2	65
Comoren [1])	3	30
△ Deutsch-Ostafrika:		
Bismarckburg, Kigoma, Udjidji	3	15
übrige Anstalten [6])	2	75
Erythrea [italienisch]	1	75
Französische Somaliküste: Djibouti [6])	2	35
Italienisch-Somaliland [6])	2	35
Madagaskar [1]) [6]), Réunion [1]) [6])	2	80
△ Mauritius [2]) [3]), Rodriguez (Insel) [2]) [3]), Seychellen [2]) [3]) [6]), Zanzibar [2]) [3]) [6])	2	60
Pemba (Insel) [2]) [3]) [6])	2	75
Portugiesisch-Ostafrika [6]):		
Beira, Lourenço Marques oder Delagoa Bay (Ort), Mozambique (Ort), Quelimane	2	65
Anstalten im Gebiet der Nyassa-Compagnie, Provinz Mozambique	2	80
übrige Anstalten	2	70
Afrika, Süd-:		
△ Cap-Kolonie [1]) [2]) [3]) [6]), Natal [1]) [2]) [3]) [6]), Oranje-Freistaat [1]) [2]) [3]) [6]), Transvaal [1]) [2]) [3]) [6])	2	60
△ Nord-Rhodesia [1]) [6]), Nyassaland [1])	3	—
△ Deutsch-Südwestafrika [6]), Süd-Rhodesia [1]) [6])	2	75
Afrika, Westküste:		
△ Ascension (Insel) [2]) [3]) [6]), St. Helena (Insel) [2]) [3]) [6])	2	60
Bathurst [6]) (via Emden Teneriffa)	3	25
Belgisch-Kongo [2]) [6]):		
Anstalten im Katanga-Gebiete u. Basoko, Kindu Lisala, Stanleyville	3	15

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-19150000/1993